

Regionale Gesundheitskonferenz Bamberg**Geschäftsordnung**

20.11.2013

Präambel

Die Regionale Gesundheitskonferenz ist eine Arbeitsgemeinschaft, die dem Austausch, der Koordination und der Kooperation im Bereich der Gesundheitsversorgung in der Region Bamberg dient. Sie bietet eine Struktur, um größere Verantwortung für die Planung und Gestaltung des Gesundheitswesens in der Region wahrzunehmen. Die Regionale Gesundheitskonferenz Bamberg beruht auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Selbstverpflichtung. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt unberührt.

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) Das Ziel der Regionalen Gesundheitskonferenz ist die Optimierung der wohnortnahen Gesundheitsversorgung. Aufgabe der Regionalen Gesundheitskonferenz ist es daher, einen etwaigen lokalen Versorgungsbedarf, drohende Unterversorgung oder Qualitätsdefizite in der Gesundheitsversorgung zu identifizieren, durch Vernetzung Synergieeffekte zu erschließen und die Kooperation im Gesundheitswesen zu intensivieren. Die vorhandenen Angebote im Gesundheitswesen sollen besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abgestimmt werden. Die Regionale Gesundheitskonferenz dient auch der Kommunikation zwischen dem Freistaat Bayern und den Städten, Märkten und Gemeinden in der Region Bamberg. So wirkt sie zum Beispiel als Frühwarnsystem bei sich entwickelnder Über-, Unter- oder Fehlversorgung.
- (2) Als fachlich kompetentes Gremium berät die Regionale Gesundheitskonferenz gemeinsam interessierende Fragen der Gesundheitsversorgung auf regionaler Ebene und entwickelt Verbesserungsvorschläge für die Region. Sie kann
 - Beschlüsse zu regional prioritären Versorgungsthemen fassen
 - Handlungsempfehlungen verabschieden
 - Stellungnahmen für die regionale Bedarfsplanung abgeben
 - regionale Gesundheitsziele formulieren
 - Kooperationsprojekte oder gemeinsame Maßnahmen anstoßen oder durchführen



- Projekte oder Maßnahmen evaluieren bzw. ihren Verlauf beobachten
- Informationen, auch in Fachveranstaltungen, vermitteln

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Die Regionale Gesundheitskonferenz setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen von öffentlich-rechtlichen Institutionen des Gesundheitswesens, der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung, der Sozialversicherungsträger, der Patienten und der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zusammen.
- (2) Die Mitglieder der Regionalen Gesundheitskonferenz Bamberg ergeben sich aus der dieser Geschäftsordnung anliegenden Liste.
- (3) Die Geschäftsstelle der Regionalen Gesundheitskonferenz kann, insbesondere auf Vorschlag der Mitglieder, weitere Vertreter oder Vertreterinnen berufen.
- (4) Im Fall der Verhinderung benennt jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz der Regionalen Gesundheitskonferenz führt der Landrat. Er leitet die Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsführung der Regionalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen obliegt einer Geschäftsstelle, die beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich Gesundheitswesen, eingerichtet ist. Die Geschäftsstelle kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.

§ 4 Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Regionalen Gesundheitskonferenz ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Regionalen Gesundheitskonferenz und hat folgende Aufgaben:

- Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen in Absprache mit dem Vorsitzenden und etwaigen Moderatoren
- Organisation und inhaltliche Begleitung der Arbeitsgruppen



- Koordinierung der Sitzungen und der Arbeitsgruppen; dies beinhaltet die Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe
- Unterstützung der Gesundheitskonferenz bei Entwicklung des Konzepts zur Optimierung der wohnortnahen Gesundheitsversorgung, insbesondere durch Analyse der regionalen Gesundheitsversorgung mittels Erstellung einer Bestands- und Bedarfserhebung sowie durch die Identifikation von drohender Unterversorgung und Qualitätsdefiziten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakt zu anderen Netzwerken und den Landesgremien
- Austausch mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Regionalen Gesundheitskonferenz sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Geschäftsstelle gibt den Mitgliedern der Regionalen Gesundheitskonferenz Sitzungstermine mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt. Ein nächster Termin kann auch jeweils in der stattfindenden Sitzung vereinbart werden. Die Geschäftsstelle versendet die Einladung mit Tagesordnung und gegebenenfalls weiteren Beratungsunterlagen spätestens 14 Tage vor der Sitzung.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Mitglieder der Gesundheitskonferenz können zu Beginn einer Sitzung eine Änderung der Tagesordnung beschließen.
- (4) Die Sitzungen der Regionalen Gesundheitskonferenz sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheiden die Mitglieder der Regionalen Gesundheitskonferenz.
- (5) Zu den Sitzungen der Regionalen Gesundheitskonferenz können themenbezogen Expertinnen oder Experten ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.



- (6) Die Geschäftsführung fertigt über die Sitzungen der Regionalen Gesundheitskonferenz und ihrer Arbeitsgruppen Protokolle und versendet sie an alle Mitglieder.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Die Regionale Gesundheitskonferenz ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Entscheidungen, Stellungnahmen sowie Handlungsempfehlungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Arbeitsgruppen

- (1) Die Regionale Gesundheitskonferenz kann Arbeitsgruppen für die Bearbeitung ausgewählter Themen bilden. Die Arbeitsgruppen können externe Experten oder ExpertInnen hinzuziehen.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich, vorbereitend und beratend tätig. Ihre Ergebnisse werden auf den Sitzungen der Regionalen Gesundheitskonferenz vorgestellt und beraten.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über Verlauf und Ergebnisse der nicht öffentlichen Sitzungen der Gesundheitskonferenz sowie ihrer Vor- und Nachbereitungen wahren die Mitglieder Verschwiegenheit. Ausgenommen sind sich aus den Einladungen und Protokollen ergebende oder mit Zustimmung der Betroffenen gemachte Angaben über Tatsachen und Meinungen.
- (2) Über Verlauf und Ergebnisse der Arbeitsgruppen sowie ihrer Vor- und Nachbereitungen wahren die Mitglieder Verschwiegenheit. Ausgenommen sind mit Zustimmung der Betroffenen gemachte Angaben über Tatsachen oder Meinungen.
- (3) Sofern Externe zu Beratungen hinzugezogen werden, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 9 Aufwändungsersatz

Die Mitglieder der Regionalen Gesundheitskonferenz erhalten keinen Aufwändungsersatz. Eingebraachte Arbeitszeit wird nicht vergütet.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied sowie von der Geschäftsführung eingebracht werden. Sie bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit aller Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

